

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft Bielefeld

ISIN-Code: DE0005878003

Wertpapierkennnummer (WKN): 587800

107. ordentliche Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Freitag, den 15. Mai 2009, 10.00 Uhr, im Saal 1 der Stadthalle Bielefeld in Bielefeld, Willy-Brandt-Platz 1, stattfindenden 107. ordentlichen Hauptversammlung ein.

AUF EINEN BLICK

	Seite
Tagesordnungspunkt 1	3
Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 mit den Lageberichten für die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich der erläuternden Berichte des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, dem Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008 sowie dem Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008.	
Tagesordnungspunkt 2	3
Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	
Tagesordnungspunkt 3	3
Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes	
Tagesordnungspunkt 4	3
Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates	
Tagesordnungspunkt 5	3
Beschlussfassung über die Änderung des § 12 der Satzung (Aufsichtsratsvergütung)	
Tagesordnungspunkt 6	4
Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	
Tagesordnungspunkt 7	8
Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst Schaffung eines bedingten Kapitals sowie korrespondierender Satzungsänderung.	
Tagesordnungspunkt 8	16
Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009	
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	16
Teilnahme an der Hauptversammlung	16
Stimmrechtsvertretung	17
Informationen	18
Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären	18

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 mit den Lageberichten für die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich der erläuternden Berichte des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, dem Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008 sowie dem Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von € 25.516.407,08 eine Dividende in Höhe von € 0,40 je Aktie, mithin insgesamt € 17.321.001,20 auf das dividendenberechtigte Grundkapital von € 112.586.507,80 an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn von € 8.195.405,88 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividende soll am 18. Mai 2009 ausbezahlt werden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Änderung des § 12 der Satzung (Aufsichtsratsvergütung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 12 der Satzung insgesamt wie folgt neu zu fassen.

„1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält – vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abs. 3 – außer dem Ersatz seiner Auslagen einschließlich der auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von € 24.000,00.

2. Die Vergütung erhöht sich – vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abs. 3 – entsprechend dem langfristigen Erfolg um jeweils € 250,00 je € 0,01 des durchschnittlichen Ergebnisses je Aktie des Geschäftsjahres und der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre. Das Ergebnis je Aktie ist das auf der Grundlage des Konzernabschlusses der Gesellschaft gemäß IAS 33 (International Accounting Standards) in der jeweils geltenden Fassung ermittelte unverwässerte Ergebnis je Aktie.

Dieser Teil der Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet. Er wird nur gezahlt, wenn das durchschnittliche Ergebnis je Aktie des Geschäftsjahres und der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre mindestens € 0,15 beträgt.

Dieser Teil der Vergütung ist für jedes Mitglied des Aufsichtsrates begrenzt auf € 24.000,00 p.a.

3. *Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das 2½-Fache, jeder Stellvertreter das 1½-Fache der Vergütung nach den Abs. 1 und 2. Die Begrenzungen der Vergütung des vorstehenden Abs. 2 erhöht sich entsprechend.*
4. *Mitgliedern von Ausschüssen – ausgenommen der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz sowie der Nominierungsausschuss – erhalten eine zusätzliche feste Vergütung von € 12.000,00 für jedes Amt in einem Ausschuss, Vorsitzende von Ausschüssen darüber hinaus für jeden Vorsitz eine feste Vergütung von weiteren € 12.000,00, stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen darüber hinaus für jeden stellvertretenden Vorsitz eine feste Vergütung von weiteren € 6.000,00. Die Vergütungen nach vorstehendem Satz 1 sind jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.*
5. *Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.*
6. *Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt. Sie kann darüber hinaus eine Rechtsschutzversicherung abschließen, die die im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsstätigkeit stehenden Risiken der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt.*
7. *Diese Regelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2009.“*

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Da die von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 31. Oktober 2009 endet, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2010 eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken erfolgen, insbesondere zu den nachfolgend in lit. d) bis f) bezeichneten Zwecken.
- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10% des Grundkapitals beschränkt. Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes oder einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

– Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Eröffnungskurs der Aktien der Gesellschaft in der Eröffnungsauktion im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren

Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den fünf Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten.

- _ Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder eine an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Eröffnungskurs der Aktien der Gesellschaft in der Eröffnungsauction im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den fünf Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen gleichwertigen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreiten, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Werden die Aktien der Gesellschaft zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht im XETRA-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main gehandelt, ist der durchschnittliche Eröffnungskurs an derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb, der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten maßgebend.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung oder einer älteren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworben wurden, auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Bezugsangebot unter Wahrung der Bezugsrechte aller Aktionäre zu veräußern:
 - aa) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die eigenen Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenwert der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die zu veräußernden Aktien entfällt, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung; auf die vorgenannte 10%-Grenze werden angerechnet (i) Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unmittelbar oder in Verbindung mit § 203 Abs. 1 AktG

ausgegeben worden sind, sowie (ii) Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund von Options- und/oder Wandelanleihen besteht, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

- bb) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei einem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran anzubieten.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung oder einer älteren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworben wurden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen; der Vorstand wird in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- f) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d) und e) können ganz oder in mehreren Teilbeträgen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) veräußert werden, darf den durchschnittlichen Eröffnungskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten in der Eröffnungsauktion im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder, wenn sie dort nicht gehandelt werden, den Eröffnungskurs zum Zeitpunkt der Veräußerung an derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5% unterschreiten.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) aa) und bb) verwendet werden.
- h) Die in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2008 erteilte und bis zum 31. Oktober 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

„Die GILDEMEISTER Aktiengesellschaft hat in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2008 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 31. Oktober 2009 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben und durch den vorstehenden Ermächtigungsbeschluss mit Laufzeit bis zum 31. Oktober 2010 ersetzt werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen gleichwertigen Angebote der Aktionäre das vorgegebene Volumen übersteigen, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Hierbei soll es allerdings möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu maximal 50 Stück je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Veräußerung nach Erwerb eigener Aktien soll in folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

- a) Mit der Ermächtigung zur Abgabe der erworbenen Aktien an Dritte und zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, soweit der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, macht die Gesellschaft von der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft. Durch sie können zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Sie ermöglicht der Gesellschaft insbesondere, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger oder Kooperationspartner zu verkaufen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft darüber hinaus in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Möglichkeiten schnell und flexibel zu nutzen, da es nicht der zeit- und kostenaufwändigen Abwicklung eines Bezugsrechtshandels bedarf. Die vorgeschlagene Ermächtigung dient damit der Sicherung einer dauerhaften und angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Konkrete Pläne für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.*

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf maximal 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Auf die Höchstgrenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unmittelbar oder bei Ausnutzung eines genehmigten Kapitals in Verbindung mit § 203 Abs. 1 AktG ausgegeben worden sind. Angerechnet werden ferner diejenigen Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund von Options- und/oder Wandelanleihen besteht, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind. Durch diese Anrechnung wird die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss beschränkt. Zum Schutz der Aktionäre ist weiter vorgesehen, dass die erworbenen Aktien, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen,

nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates sowie zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, d.h. keinesfalls um mehr als 5%, unterschreitet.

- b) *Die Gesellschaft soll außerdem in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen immer stärker diese Form der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, ihr sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.*

Die Ausnutzung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Bei der Ausnutzung wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bewertung der als Gegenleistung zu übertragenden Aktien der Gesellschaft am Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

Der Vorstand soll durch die Hauptversammlung schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG). Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der Angabe der sich verändernden Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Die Entscheidung darüber, wie die Alternativen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG berichten. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst Schaffung eines bedingten Kapitals sowie korrespondierender Satzungsänderung

Da die von der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und /oder Wandelanleihen am 31. März 2009 endet, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 31. März 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte beziehungsweise den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den

Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu € 37.500.000,00 nach näherer Maßgabe der Optionsbeziehungsweise Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft, die den Inhaber von Optionsanleihen bzw. den Inhabern von Wandelanleihen bei Ausübung ihrer Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte zu gewähren sind, in dem selben Verhältnis wie das Grundkapital. Die Options- und/oder Wandelanleihen können auch durch ein unter der Leitung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft stehendes Konzernunternehmen ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft die Garantie für Options- und/oder Wandelanleihen zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelanleihen Options- beziehungsweise Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft zu gewähren.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären entweder unmittelbar oder in der Weise eingeräumt, dass die Options- und/oder Wandelanleihen von einem Kreditinstitut, einer Gruppe von Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Options- und/oder Wandelanleihen von einem Konzernunternehmen der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Options- und/oder Wandelanleihen vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelanleihen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Options- und/oder Wandelanleihen mit einem Options- beziehungsweise Wandlungsrecht oder einer Options- beziehungsweise Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auch diejenigen Aktien anzurechnen, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- beziehungsweise Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

Der jeweils festzusetzende Options- beziehungsweise Wandlungspreis für eine Aktie muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- und/oder Wandlungspflicht vorgesehen ist, 130% des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Options- und/oder Wandelanleihen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – 130% des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main, während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Options- und/oder Wandelanleihe an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, betragen (der in Bezug genommene nicht gewichtete Durchschnittskurs nachfolgend auch als „Referenzkurs“ bezeichnet). § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Options- beziehungsweise Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- beziehungsweise Optionsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- und/oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelanleihen begibt beziehungsweise Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- und/oder Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts beziehungsweise nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung

des Options- beziehungsweise Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- und/oder Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen der Optionsrechte oder -pflichten beziehungsweise der Options- und/oder Wandelanleihe können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen beziehungsweise Ereignisse (wie z. B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte beziehungsweise Options- oder Wandlungspflichten vorsehen.

In allen diesen Fällen erfolgt die Anpassung grundsätzlich in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte oder Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten nach der Anpassung im wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte oder Wandlungs- beziehungsweise Optionspflichten unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht. Bei einer Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- beziehungsweise Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung beziehungsweise Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 20 Börsentage vor oder nach Erklärung der Wandlung beziehungsweise der Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- beziehungsweise Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können beziehungsweise das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können auch eine Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Options- oder Wandelanleihe (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

In diesem Fall entspricht der Wandlungspreis bzw. Optionspreis bei Fälligkeit der Anleihe folgendem Betrag:

- _ 100% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Fälligkeit der Anleihe geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.
- _ 120% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Fälligkeit der Anleihe größer als oder gleich 120% des Referenzkurses ist.

- _ Dem arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Fälligkeit der Anleihe, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 120% des Referenzkurses ist.
- _ Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 120% des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht oder Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht oder Optionsrecht Gebrauch machen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung beziehungsweise Optionsausübung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen.

§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelanleihen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- beziehungsweise Wandlungszeitraum zu bestimmen sowie im vorgenannten Rahmen den Wandlungs- und Optionspreis zu errechnen beziehungsweise im Einvernehmen mit den Organen des die Options- beziehungsweise Wandelanleihe begebenden Konzernunternehmens der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft festzulegen.

- b) Das Grundkapital wird um bis zu € 37.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.423.076 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- beziehungsweise Wandelanleihen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen begeben werden und ein Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- beziehungsweise Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- beziehungsweise Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Options- beziehungsweise der Wandelanleihen von ihren Options- beziehungsweise Wandlungsrechten Gebrauch machen beziehungsweise zur Wandlung beziehungsweise Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/ Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- beziehungsweise Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 der Satzung wird in Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu € 37.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.423.076 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- beziehungsweise Wandelanleihen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren beziehungsweise eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- beziehungsweise Wandlungspreis.

Die Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten von ihren Options- beziehungsweise Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung beziehungsweise zur Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und nicht bereits existierende Aktien oder die Zahlung eines Geldbetrags zur Bedienung eingesetzt werden.

Die aufgrund der Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- beziehungsweise Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Neufassung von § 5 Abs. 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

„Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 100.000.000 sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu € 37.500.000,00 soll die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder über unter der Leitung der Gesellschaft stehende Unternehmen („Konzernunternehmen“) zu platzieren.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- beziehungsweise Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 AktG). Bei einer Platzierung über Konzernunternehmen muss die Gesellschaft ebenfalls sicherstellen, dass den Aktionären der Gesellschaft das gesetzliche Bezugsrecht gewährt wird. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und/oder Wandelanleihen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. von § 186 Abs. 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine nennenswerte Verwässerung. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandlungsrechten und Optionsrechten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden brauchen und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Options- und/oder Wandelanleihen gegen Barzahlung zu einem Preis erfolgt, der den Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen etwa bei der Festlegung von Zinssatz oder Ausgabepreis der Options- beziehungsweise Wandelanleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts hingegen nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG, der bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen entsprechende Anwendung findet, eine Veröffentlichung der genauen Konditionen erst am drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit von dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet beziehungsweise mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige beziehungsweise ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10% des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Dabei werden Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert oder ausgegeben werden, auf die vorgenannte 10%-Grenze angerechnet und vermindern diese entsprechend. Aus der entsprechenden Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis der Anleihe den sog. theoretischen Marktwert der Anleihe nicht wesentlich unterschreiten darf. Indem der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten rechnerischen Marktwert festgelegt wird, soll dem

Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Es soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der bestehenden Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- beziehungsweise Optionsanleihen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Marktwert der Wandel- beziehungsweise Optionsanleihen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis der Anleihe verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung der Wandel- oder Optionsanleihen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Wandel- beziehungsweise Optionsanleihen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der bestehenden Aktien führt. Damit sinkt der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten bedienen. So können die die Emission begleitenden Konsortialbanken dem Vorstand in geeigneter Form versichern, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Auch durch ein unabhängiges Kreditinstitut oder einen Sachverständigen kann dies bestätigt werden. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Options- beziehungsweise Wandelanleihen zwar zu einem festen Ausgabepreis angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Options- beziehungsweise Wandelanleihen, soweit zulässig, auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Anleihe marktnah bestimmt. Alles dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft die marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Für die Options- beziehungsweise Wandelanleihen sind in der Ermächtigung die Errechnungsgrundlagen für den Options- bzw. Wandlungspreis angegeben. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss mit Ausnahme bei einer Wandlungs- oder Optionspflicht jeweils 130% des zeitnah zur Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsanleihen ermittelten Börsenkurses entsprechen. Die relative Anknüpfung an den Börsenkurs bei Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsanleihen stellt sicher, dass den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt der Ausgabe Rechnung getragen wird. Bei Anleihen, die eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen, kann unter den in der Ermächtigung näher bestimmten Voraussetzungen auch der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Wandlung bzw. Optionsausübung maßgeblich sein. Die Wandlungs- bzw. Optionsrechte werden nach näherer Maßgabe einer in den Anleihebedingungen enthaltenen Verwässerungsschutzklausel unbeschadet § 9 Abs. 1 AktG wertwährend angepasst, sofern während der Laufzeit der Anleihe kompensationsbedürftige Verwässerungen des wirtschaftlichen Wertes der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte (z.B. durch eine Kapitalerhöhung) eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit dafür nicht eigene Aktien eingesetzt werden.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.“

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft € 112.586.507,80. Das Grundkapital ist eingeteilt in 43.302.503 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 43.302.503 beträgt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Sie ist an folgende Adresse zu richten:

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
CBD5HV
D-80311 München
Telefax: 089 / 5400 – 2519
E-mail: hauptversammlungen@hvb.de

Die Anmeldung muss uns spätestens bis zum Ablauf des 08. Mai 2009 unter der vorgenannten Adresse zugehen.

Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, das ist der 24. April 2009, beziehen („Record Date“) und muss uns unter vorgenannter Adresse ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des 08. Mai 2009 zugehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicher zu stellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben. Auch im Fall einer Bevollmächtigung für den betreffenden Aktienbestand ist die rechtzeitige Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Aktionären, die sich rechtzeitig und ordnungsgemäß angemeldet haben, wird ein entsprechendes Vollmachtsformular zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Aktionäre können auch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vor der Hauptversammlung bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Nach § 15 Abs. 7 der Satzung sind die Vollmachten schriftlich zu erteilen. Nach § 135 AktG ist für die Vollmachtserteilung an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere in § 135 Abs. 9 AktG gleichgestellte Personen ausreichend, dass die Vollmachtserklärung nachprüfbar festgehalten wird; mit Blick auf das Schriftformerfordernis laut Satzung empfehlen wir gleichwohl auch in diesen Fällen vorsorglich eine Vollmachtserteilung in Schriftform.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum 14. Mai 2009, 12:00 Uhr mittags, bei der Gesellschaft unter nachfolgender Adresse eingehen:

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Investor Relations
André Danks
Gildemeisterstraße 60
D-33689 Bielefeld.

Nähere Informationen zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie ein entsprechendes Vollmachts- und Weisungsformular werden den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Informationen

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Einladung im Bundesanzeiger an liegen die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen und der Bericht des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme der Aktionäre aus, und zwar in 33689 Bielefeld, Gildemeisterstraße 60 (Sekretariat des Vorsitzenden des Vorstandes). Diese Unterlagen sind auch auf unserer Website unter **www.gildemeister.com** einsehbar. Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich zu richten an:

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Investor Relations
André Danks
Gildemeisterstraße 60
D-33689 Bielefeld
Telefax: 0 52 05 / 74 - 3273
E-Mail: ir@gildemeister.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Nach §§ 126 f. AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden auf unserer Website unter **www.gildemeister.com** veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Bielefeld, im April 2009

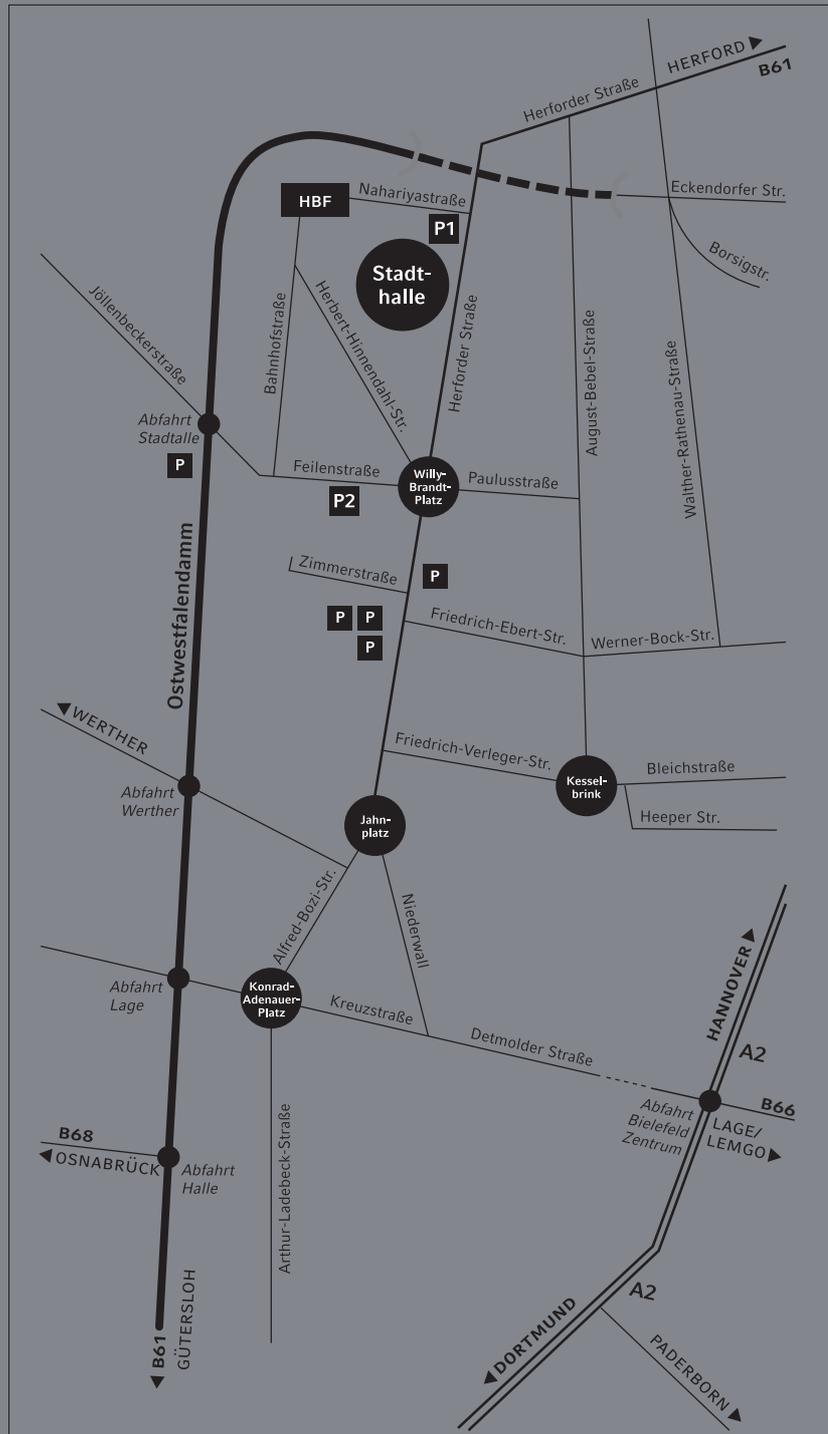
GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Veranstaltungsort:

Stadthalle Bielefeld, Nähe Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Kostenfreie Parkplätze für Besucher der Hauptversammlung stehen in den Parkhäusern P1 (Parkhaus Stadthalle) und P2 (Parkdepot CineStar-Tiefgarage) zur Verfügung.



Weitere Informationen / Organisation:

Investor Relations
Herr André Danks
Tel.: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 28
Fax: +49 (0) 52 05 / 74 - 32 73
andre.danks@gildemeister.com

Investor Relations
Herr Frank Ossenschmidt
Tel.: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 73
Fax: +49 (0) 52 05 / 74 - 32 73
frank.ossenschmidt@gildemeister.com

Public Relations
Frau Tanja Figge
Tel.: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 01
Fax: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 81
tanja.figge@gildemeister.com

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Gildemeisterstraße 60, D-33689 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 7144
Tel.: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 01
Fax: +49 (0) 52 05 / 74 - 30 81
info@gildemeister.com, www.gildemeister.com